

Satzung über elektronische Prüfungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEEPrüfSatz)

vom 23. November 2022

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), die folgende Satzung über elektronische Prüfungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 14. Juni 2022 nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Senat die Ordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 28. September 2022 beschlossen. Die Studienkommissionen der Studienbereiche wurden nach § 55 Abs. 1 Satz 2 und § 119 Abs. 2 ThürHG beteiligt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. November 2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Elektronische Prüfungen, Begriffsbestimmungen
- § 3 Zugelassene Formen von elektronischen Prüfungen
- § 4 Schriftliche elektronische Präsenzprüfungen
- § 5 Mündliche elektronische Fernprüfungen
- § 6 Datenverarbeitung bei elektronischen Prüfungen
- § 7 Technische Störungen bei elektronischen Prüfungen
- § 8 Gleichstellungsbestimmung
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren für elektronische Prüfungen in den Bachelorstudiengängen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).

§ 2 Elektronische Prüfungen, Begriffsbestimmungen

Elektronische Prüfungen im Sinne dieser Satzung sind während der Prüfungsabnahme durch die Hochschule beaufsichtigte Prüfungen, die unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik durchgeführt werden. Eine Prüfung, bei der alle Prüfungsteilnehmer einschließlich Prüfungsaufsicht sich im selben Raum befinden, ist eine Präsenzprüfung, andernfalls ist es eine Fernprüfung. Nicht zu den elektronischen Prüfungen im Sinne dieser Satzung zählen in Präsenz erbrachte mündliche Prüfungen (einschließlich Referate), bei denen Informations- und Kommunikationstechnik nur zu Präsentationszwecken eingesetzt wird.

§ 3

Zugelassene Formen von elektronischen Prüfungen

- (1) An der Hochschule können elektronische Prüfungen als schriftliche elektronische Präsenzprüfungen oder als mündliche elektronische Fernprüfungen nach Maßgabe dieser Satzung abgenommen werden. Soll eine Prüfung als elektronische Prüfung durchgeführt werden, so muss hierfür zwischen Prüfer und Studienrichtungsleiter Einvernehmen hergestellt sein; dies ist durch den Studienrichtungsleiter zu dokumentieren.
- (2) Elektronische Prüfungen können nur bei solchen Prüfungsarten nach § 6 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden, bei denen und soweit die Abnahme als elektronische Prüfung gemäß § 6 a DHGEPrüfO zugelassen ist; § 7 a Abs. 2 Satz 2 DHGEPrüfO findet Anwendung.
- (3) Ist bei der elektronischen Prüfung der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik des Studierenden vorgesehen, so muss dem Studierenden auf dessen Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, stattdessen die Prüfung in einer Räumlichkeit der Hochschule mit geeigneter hochschuleigener Informations- und Kommunikationstechnik zu absolvieren; der Antrag muss grundsätzlich spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin in Schriftform, elektronischer Form oder Textform der Hochschule zugehen. Soweit Informations- und Kommunikationstechnik des Studierenden bei der elektronischen Prüfung eingesetzt wird, ist der Studierende für deren Funktionalität verantwortlich.
- (4) Im Fall einer letztmöglichen Wiederholungsprüfung erfordert die Durchführung einer mündlichen elektronischen Fernprüfung zusätzlich zu den übrigen Anforderungen auch die Zustimmung des Studierenden in Schriftform, elektronischer Form oder Textform.

§ 4

Schriftliche elektronische Präsenzprüfungen

Wird eine schriftliche elektronische Präsenzprüfung durchgeführt, ist dies in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung von der Hochschule festzulegen und dem Studierenden mit einer Frist von in der Regel mindestens 14 Tagen vor der Prüfung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der Studierende über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie über die technischen und organisatorischen Bedingungen der Prüfungsdurchführung zu informieren. Dem Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit der Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung vertraut zu machen.

§ 5

Mündliche elektronische Fernprüfungen

- (1) Wird eine mündliche elektronische Fernprüfung durchgeführt, ist dies in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung von der Hochschule festzulegen und dem Studierenden mit einer Frist von in der Regel mindestens 14 Tagen vor der Prüfung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der Studierende zu informieren über
 1. die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten,
 2. die technischen Anforderungen an die einzusetzende digitale Informations- und Kommunikationstechnik, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

Dem Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit der Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung vertraut zu machen.

- (2) Bei einer mündlichen elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung des Studierenden mit Hilfe eines, nach Aufforderung vorzuzeigenden, gültigen Legitimationspapiers oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten personenbezogenen Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (3) Für die Durchführung der mündlichen elektronischen Fernprüfung ist die Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung des Studierenden notwendig; die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen sind zu aktivieren. Dies dient insbesondere der Unterbindung von Täuschungsversuchen (Prüfungsaufsicht). Kamera- und Mikrofonfunktion sind vom Studierenden so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre des Studierenden nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (4) Das für die Durchführung der mündlichen elektronischen Fernprüfung einzusetzende Videokonferenzsystem wird von der Hochschule zur Verfügung gestellt. Über dieses Videokonferenzsystem erfolgt zu Beginn der Prüfung auch die Authentifizierung des Studierenden nach Absatz 2 durch die Prüfungsaufsicht.
- (5) Unzulässig sind sowohl die automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten als auch eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten.
- (6) Der Ablauf der mündlichen elektronischen Fernprüfung und deren wesentliche Inhalte werden protokolliert.

§ 6 **Datenverarbeitung bei elektronischen Prüfungen**

- (1) Bei elektronischen Prüfungen werden personenbezogene Daten verarbeitet, sofern und soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung und damit zur Erfüllung des jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnisses zwingend erforderlich ist.

- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet werden; den ihr obliegenden datenschutzrechtlichen Informationspflichten gegenüber dem Studierenden kommt sie rechtzeitig nach.

- (3) Ist bei einer elektronischen Prüfung der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik des Studierenden vorgesehen, so dürfen notwendige Installationen auf dieser technischen Einrichtung nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich,
 2. die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungsversuchen notwendigen Maße eingeschränkt und
 3. die Informationssicherheit der technischen Einrichtung sowie die Vertraulichkeit der dort befindlichen Informationen werden zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt.

§ 7 **Technische Störungen bei elektronischen Prüfungen**

- (1) Für den Fall einer vorübergehenden technischen Störung der bei der elektronischen Prüfung eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnik wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer ausgeglichen. Stehen organisatorische Gründe einer angemessenen Verlängerung der Prüfungsdauer entgegen oder kann die technische Störung nicht behoben und die Prüfung deswegen nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden, wird die Prüfungsleistung grundsätzlich nicht bewertet; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. Unbedeutende Störungen bleiben außer Betracht.

- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bei schriftlichen elektronischen Präsenzprüfungen die Prüfungsaufsicht und bei mündlichen elektronischen Fernprüfungen der Prüfer; bei mehreren Prüfern gilt die Einschätzung der Mehrheit der Prüfer, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Hat der Studierende eine technische Störung während einer elektronischen Prüfung willkürlich herbeigeführt, gilt die Störung als Täuschungsversuch; § 9 Abs. 3 und 5 DHGEEPrüfO findet entsprechend Anwendung.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 23. November 2022

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident der Dualen Hochschule Gera-Eisenach